



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 516-518)**
Titel **Verordnung über das Bewilligungsverfahren nach
Automobilkonzessionsverordnung**
Ordnungsnummer **744.11**
Datum 04.12.1996

[S. 516] Der Regierungsrat

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 34 bis 38 und 56 Abs. 4
der Automobilkonzessionsverordnung (AKV) vom
18. Dezember 1995

beschliesst:

§ 1. Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über Bewilligungen
gemäss Art. 7 Abs. 2 und 3 sowie Art. 34 bis 37 der
Automobilkonzessionsverordnung.

Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Einhaltung der technischen Anforderungen und
der Zulassungsvorschriften der eingesetzten Fahrzeuge obliegt der
nach der Strassenverkehrsgesetzgebung zuständigen kantonalen
Behörde. Für die Aufsicht über die Einhaltung der übrigen
Bewilligungsvoraussetzungen ist die Volkswirtschaftsdirektion
zuständig.

§ 2. Bewilligungsgesuche sind der Volkswirtschaftsdirektion in
zweifacher Ausfertigung spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt,
auf welchen die Fahrten aufgenommen werden sollen, einzureichen.

Gesuche

Das Gesuch enthält:

1. Name, Vorname und Wohnadresse oder Firma, Sitz und Adresse
der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
2. Zweck der Fahrten;
3. Angaben über die zu befördernden Personen;
4. vorgesehene Fahrstrecke mit Bezeichnung der Anfangs- und
Endpunkte sowie der Haltestellen;
5. Angaben über die Zahl und die Häufigkeit der Fahrten sowie die
Zeitspanne, während der die Fahrten ausgeführt werden;
6. Angaben, ob die Fahrten in eigener Regie oder im
Auftragsverhältnis ausgeführt werden;
7. Zeitpunkt der vorgesehenen Betriebsaufnahme;
8. gewünschte Bewilligungsdauer;
9. Fahrplan und Tarif; // [S. 517]
10. Angaben über die Art und die Zulassung der einzusetzenden
Fahrzeuge;
11. Angaben zur Art der Bewilligung;

12. bei Änderungen zusätzlich deren Umschreibung;

13. bei Übertragungen zusätzlich alle erforderlichen Angaben gemäss Ziffer 1–10 über den künftigen Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung.

Die Volkswirtschaftsdirektion kann weitere Angaben verlangen.

§ 3. Vor dem Bewilligungsentscheid werden der Verkehrsverbund sowie die weiteren betroffenen Amtsstellen angehört. Die Zulassung der Fahrzeuge und die vorgesehene Fahrstrecke, einschliesslich der Haltestellen, sowie die Massnahmen zur Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs werden durch die nach der Strassenverkehrsgesetzgebung zuständigen kantonalen Stellen beurteilt.

Vernehmlassungs-
verfahren

§ 4. Der Fährbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist.

Fährbetrieb

§ 5. Die verwendeten Fahrzeuge sind ständig in gutem Zustand zu halten.

Unterhalts- und
Meldepflicht

Fahrzeugwechsel und andere wesentliche Änderungen, die die Angaben gemäss § 2 betreffen, sind der Volkswirtschaftsdirektion umgehend zu melden.

§ 6. Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung meldet den Verzicht auf die Bewilligung schriftlich der Volkswirtschaftsdirektion.

Verzicht

§ 7. Die Grundgebühren für Bewilligungsentscheide werden in einem Rahmen von Fr. 300–1000 festgesetzt.

Grundgebühr

Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden ist ergänzend anwendbar.

§ 8. Es wird eine Regalgebühr erhoben. Sie beträgt für jedes Geltungsjahr der Bewilligung 8 Franken pro Kilometer der auf Kantonsgebiet bewilligten Strecke. Angebrochene Kilometer werden auf den nächsten Kilometer aufgerundet.

Regalgebühr

Die Regalgebühr wird für die ganze Geltungsdauer der verliehenen Bewilligung berechnet. Bei nicht ganzjährigen Betrieben gilt bis zu sechs Monaten der halbe Jahressatz, für mehr als sechs Monate der ganze. // [S. 518]

§ 9. Bei Schülertransporten gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. d AKV wird die Grundgebühr auf die Hälfte reduziert und die Regalgebühr entfällt.

Sonderregelungen

Bei Bewilligungen nach Art. 7 Abs. 3 AKV kann die Grundgebühr angemessen reduziert werden.

Behörden und Institutionen des Kantons sind von der Gebührenpflicht befreit, wenn die Bewilligung Dienstleistungen betrifft, die sie für sich selbst in Anspruch nehmen.

§ 10. Bestehende Bewilligungen bleiben in Kraft. Änderungen gemäss § 5 werden der Volkswirtschaftsdirektion gemeldet.

Übergangsbe-
stimmungen

Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht



wurden, werden nach den Übergangsbestimmungen gemäss Art. 56 AKV behandelt.

Für bestehende, bisher nicht konzessionspflichtige Fährbetriebe, die neu eine kantonale Bewilligung benötigen, ist das Gesuch spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung einzureichen. Der Fährbetrieb darf einstweilen weitergeführt werden, sofern die im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hofmann

Der Staatsschreiber:
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2015]